

Gartenordnung (Auszug aus dem Pachtvertrag, letzte Fassung)

§ 19 Gartenordnung

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Der/Die Unterpächter soll(en) an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.
 2. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 3. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe; im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.
 4. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer gekennzeichnet sein.
 5. Hinsichtlich der Müllbeseitigung muss/müssen sich der/die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.
 6. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hoch wachsende und besonders ausladende Bäume, insbesondere Waldbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Nadelbäume, Walnussbäume und Trauerweiden dürfen nicht gepflanzt werden.
 7. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für:
 - 7.1 hochstämmige Obstbäume 1,50 m
 - 7.2 Halbstämme und Buschbäume 1,00 m
 - 7.3 Spindel- und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50 m
- Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die klein-gärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten
8. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die klein-gärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
 9. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
 10. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel die nicht zu den unter Ziffer 9 Satz 1 aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Kleingartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 8 Nr. 2 des Unterpachtvertrages. Der Verpächter wird die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes der ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen informieren.
 11. Das Jauchen mit Fäkalien ist nicht gestattet.
 12. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 13. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
 14. Die - auch nur vorübergehende - Haltung von Großvieh oder Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet.
 15. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet(n) der/die Unterpächter als Tierhalter.
 16. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.
 17. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
 18. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden. Der/Die Unterpächter ist/sind verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil(z.B. nach Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) zu bezahlen.
 19. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss/müssen sich der/die Unterpächter beteiligen. Der/Die Unterpächter haftet(n) für alle Schäden, die durch ihn/ihre, seine/ihre Angehörigen oder seine/ihre Gäste verursacht werden; er/sie muss/ müssen jeden entstandenen Schaden dem Verpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitteilen.
 20. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.
 21. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.